

**Von:** [REDACTED] (RPGI)  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Juli 2022 09:06  
**An:** [REDACTED] (HMdIS); Poststelle (HMdIS)  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Länderumfrage: Versammlungen auf Bundesautobahnen, hier: Regierungsbezirk Gießen, Ihr Zeichen: II [REDACTED] - 05d02.07-02-19/002

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu der übersandten Länderumfrage können seitens des Regierungsbezirks Gießen die nachstehend direkt bei den Fragen eingefügten (gelb unterlegten) Angaben betreffend zwei Versammlungen zur Verfügung gestellt werden:

1. Wurden in Ihrem Land seit Übergang der Bundesautobahnen in die bundeseigene Verwaltung ab 01.01.2021 Versammlungen nach Art. 8 GG auf Bundesautobahnen
  - a) angezeigt und durchgeführt, **ja, zwei im Regierungsbezirk Gießen**
  - b) angezeigt, aber nicht durchgeführt, **nein**
  - c) angezeigt, verboten und nicht durchgeführt, **nein**
  - d) angezeigt, verboten und dennoch durchgeführt oder **nein**
  - e) ohne Anzeige durchgeführt? **Nein**

2.

(Falls bei a) bis e) ja, bitte nach Möglichkeit kurze Angaben

#### **Versammlung Nr. 1 Januar 2022 BAB 485 Autobahnbrücke in Gießen**

Beachtung des Anzeigeeerfordernisses: **ja, Anmeldung am 29.12.2021**

Ort inkl. Autobahnabschnitt: **Protestaktion an der Rödgener Straße, Brücke über die BAB 485 in Gießen**

Zeitpunkt: **am Sonntag, den 23.01.22 11-12 Uhr**

Versammlungsthema: **Spruchbänder an Autobahnbrücken sind kein Verbrechen – Autobahnen schon!**

**Klimaschutz und Verkehrswende statt Strafverfahren gegen Aktivistis!**

Teilnehmerzahl: **100 angemeldete TN (vor Ort deutlich weniger, eher 10-20 TN)**

Falls zu 1. ja:

- a) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung insoweit die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen angeordnet? **Polizeibehörde und Hessenmobil in enger Abstimmung mit der Versammlungsbehörde (Verlangsamung des Verkehrs)**
- b) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen ausgeführt? **Polizeibehörde und Hessenmobil**
- c) Welche Behörden haben/hätten auf welcher Grundlage die Kosten der angeordneten und ausgeführten Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen getragen? **Nicht bekannt**
- d) Wurden/wären der zuständigen Versammlungsbehörde Kosten für Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen von Dritten in Rechnung gestellt (worden)? (falls ja, bitte kurz skizzieren) **Nicht bekannt**
- e) Inwiefern war im Vorfeld die Autobahn GmbH des Bundes bzw. zusätzlich bei privater Finanzierung im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) die etwaige private Betreibergesellschaft beteiligt? **Unterrichtung über Sachverhalt**
- f) Musste eine Vollsperrung der Fahrbahn der Bundesautobahn bzw. von Knotenpunkten (Anschlussstellen, Autobahnkreuze- und -dreiecke), gegebenenfalls in einer und/oder in beide Fahrtrichtungen erfolgen? **Nein**
- g) Kam es im Zusammenhang mit der Versammlung zu Verkehrsunfällen oder anderen konkreten Gefahrensituationen? (Wenn ja, bitte kurze Sachverhaltsschilderung) **Nein**

- h) Wäre die Nutzung der Bundesautobahn im Nachhinein aus verkehrlicher / einsatztaktischer Sicht erneut so freigegeben worden? Wenn nein, wäre die Nutzung der Bundesautobahn stattdessen untersagt worden (Bitte kurze Sachverhaltsschilderung)? **Ja**

### Versammlung Nr. 2 März 2021 Raddemo auf Gießener Ring

Beachtung des Anzeigeeerfordernisses: ja, Anmeldung am 1.03.2021

Ort inkl. Autobahnabschnitt: Teile des Gießener Rings: A 485 Ausfahrt Bergwerkswald bis Gießener Nordkreuz, dort auf BAB 480 Richtung Wetttenberg, bei Ausfahrt Wetttenberg auf B 429

Zeitpunkt: 19.03.2021 13.00 -16.00 Uhr

Versammlungsthema: Wir streiken nicht – Wir handeln! (Globaler Klimastreik, 19.03.2021)

Teilnehmerzahl: 500-800 TN lt. Anmeldung (einige Hundert TN vor Ort)

Falls zu 1. ja:

- a) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung insoweit die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen angeordnet? **Polizeibehörde und Autobahn GmbH des Bundes Straßenverkehrsbehörde Autobahn Frankfurt**
- b) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen ausgeführt? **Polizeibehörde, Autobahnmeisterei**
- c) Welche Behörden haben/hätten auf welcher Grundlage die Kosten der angeordneten und ausgeführten Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen getragen? **Nicht bekannt**
- d) Wurden/wären der zuständigen Versammlungsbehörde Kosten für Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen von Dritten in Rechnung gestellt (worden)? (falls ja, bitte kurz skizzieren) **Nicht bekannt**
- e) Inwiefern war im Vorfeld die Autobahn GmbH des Bundes bzw. zusätzlich bei privater Finanzierung im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) die etwaige private Betreibergesellschaften beteiligt? **Die Autobahn GmbH des Bundes war involviert und hat die verkehrsregelnde Folgeentscheidung anlässlich der versammlungsrechtlichen Grundentscheidung getroffen.**
- f) Musste eine Vollsperrung der Fahrbahn der Bundesautobahn bzw. von Knotenpunkten (Anschlussstellen, Autobahnkreuze- und -dreiecke), gegebenenfalls in einer und/oder in beide Fahrtrichtungen erfolgen? **Ja**
- g) Kam es im Zusammenhang mit der Versammlung zu Verkehrsunfällen oder anderen konkreten Gefahrensituationen? (Wenn ja, bitte kurze Sachverhaltsschilderung) **Nein**
- h) Wäre die Nutzung der Bundesautobahn im Nachhinein aus verkehrlicher / einsatztaktischer Sicht erneut so freigegeben worden? Wenn nein, wäre die Nutzung der Bundesautobahn stattdessen untersagt worden (Bitte kurze Sachverhaltsschilderung)? **Davon ist auszugehen.**

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich oder Herrn [REDACTED] wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat 22



Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 6. Juli 2022 14:42

An: [REDACTED]  
[REDACTED]

Cc: [REDACTED]  
Betreff: WG: Länderumfrage: Versammlungen auf Bundesautobahnen

II - 05d02.07-02-19/002

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

unten stehende Bund-Länder-Umfrage von Bayern zu Versammlungen auf Autobahnen übersende ich mit der Bitte um Stellungnahme jeweils für Ihren Bereich bis zum **20. Juli 2022**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Referat Versammlungsrecht, Vereinsrecht, Verfassungsschutz  
Rechtsabteilung

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@hmdis.hessen.de

---

Betreff: Länderumfrage: Versammlungen auf Bundesautobahnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bayern wurden in den vergangenen Monaten einige Versammlungen nach Art. 8 GG auf Bundesautobahnen angezeigt, jedoch bislang nicht durchgeführt (z.B. wegen behördlicher, gerichtlich bestätigter Verbote oder Absagen des Veranstalters). Zur weiteren Vorbereitung auf vergleichbare Versammlungslagen bitten wir Sie um Beantwortung nachfolgender Fragen und Rückmeldung an [Sachgebiet-E4@stmi.bayern.de](mailto:Sachgebiet-E4@stmi.bayern.de) bis **22.07.2022**.

1. Wurden in Ihrem Land seit Übergang der Bundesautobahnen in die bundeseigene Verwaltung ab 01.01.2021 Versammlungen nach Art. 8 GG auf Bundesautobahnen
  - a) angezeigt und durchgeführt,
  - b) angezeigt, aber nicht durchgeführt,

- c) angezeigt, verboten und nicht durchgeführt,
- d) angezeigt, verboten und dennoch durchgeführt oder
- e) ohne Anzeige durchgeführt?

(Falls bei a) bis e) ja, bitte nach Möglichkeit kurze Angaben zur Beachtung des Anzeigerfordernisses, Ort inkl. Autobahnabschnitt, Zeitpunkt, Versammlungsthema und Teilnehmerzahl)

2. Falls zu 1. ja:


- a) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung insoweit die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen angeordnet?
- b) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen ausgeführt?
- c) Welche Behörden haben/hätten auf welcher Grundlage die Kosten der angeordneten und ausgeführten Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen getragen?
- d) Würden/wären der zuständigen Versammlungsbehörde Kosten für Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen von Dritten in Rechnung gestellt (worden)? (falls ja, bitte kurz skizzieren)
- e) Inwiefern war im Vorfeld die Autobahn GmbH des Bundes bzw. zusätzlich bei privater Finanzierung im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) die etwaige private Betreibergesellschaft beteiligt?
- f) Musste eine Vollsperrung der Fahrbahn der Bundesautobahn bzw. von Knotenpunkten (Anschlussstellen, Autobahnkreuze- und dreiecke), gegebenenfalls in einer und/oder in beide Fahrrichtungen erfolgen?
- g) Kam es im Zusammenhang mit der Versammlung zu Verkehrsunfällen oder anderen konkreten Gefahrensituationen? (Wenn ja, bitte kurze Sachverhaltsschilderung)
- h) Wäre die Nutzung der Bundesautobahn im Nachhinein aus verkehrlicher / einsatztaktischer Sicht erneut so freigegeben worden? Wenn nein, wäre die Nutzung der Bundesautobahn stattdessen untersagt worden (Bitte kurze Sachverhaltsschilderung)?


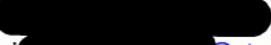
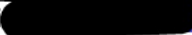
Anmerkung: Bei der Benennung der Behörde geht es nur um die funktionale Einstufung Versammlungsbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde, Träger der Straßenbaulast, Polizei, usw.

**Auch um Fehlanzeige wird gebeten.**

Auf beigefügtes Schreiben des Fernstraßen-Bundesamts vom 27.01.2022 darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Oberregierungsrat

\_\_\_\_\_  
Bayer. Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Odeonsplatz 3  
80539 München  
Tel.:   
Fax:   
E-Mail: @stmi.bayern.de